

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lola L [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 1. Juli 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-Schluss verneint, weil der Anspruch der Klägerin auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit im Vergleich vom 13. Dezember 1961 nicht in vollem Umfang abgelehnt worden ist.

Der Klägerin ist in diesem Vergleich für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. April 1954 Rente (§ 12 BGG)

- 3 -

bewilligt worden. Ihr Rentenanspruch ist also nicht in vol-
lem Umfang abgelehnt worden. Gerade das ist nach Art. IV
Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss aber Voraussetzung für eine neue
Entscheidung über den Gesundheitsschaden. Wie sich aus der
entlichen Begründung zum EEG-Schlussgesetz (Bundestagesdrucks.
IV/1550 S. 42) ergibt, will das EEG-Schlussgesetz nämlich
nicht alle bereits entschiedenen Fälle neu aufrollen, sondern
stellt bei der Angleichung früherer Entscheidungen bewusst nur
auf bestimmte Tatbestände und Rechtsfragen ab.

Da auch im übrigen die Voraussetzungen für die Zulass-
ung der Revision nicht vorliegen (§ 219 Abs. 2 EEG), bei
der erhobenen Verfahrensrüge es sich insbesondere um keine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die
sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)